

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Innerörtliche Querungshilfen an der Landesstraße 105 in Appen (Kreis Pinneberg)

Vorbemerkung des Fragestellers:

An der L 105 in der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg) ist die Bushaltestelle "Rollbarg" zurückgebaut und barrierefrei neu errichtet worden. Neben der Gestaltung der Haltestelle werden vor Ort derzeit die von vielen Nutzer:innen der Haltestelle als mangelhaft empfundenen Möglichkeiten der Querung der Landesstraße am Ort der Haltestelle diskutiert. Die Problematik wurde auch in mehreren Medienberichten (u.a. Pinneberger Tageblatt vom 10. und 25. Juni 2022) aufgegriffen.

- 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Fußgängerüberwege ("Zebrastreifen"), Mittelinseln oder Bedarfsampeln innerorts an Landesstraßen angeordnet werden können? Welche weiteren Querungshilfen sind innerorts an Landesstraßen grundsätzlich möglich?
- 2. Welche Querungshilfen wären alternativ an Landesstraßen innerorts möglich, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung von Zebrastreifen bzw. Bedarfsampeln nicht gegeben sind?

<u>Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:</u>

Es gibt zahlreiche Formen, die eine Überquerungshilfe haben kann. Zu unterscheiden ist dabei zwischen baulichen und betrieblichen Maßnahmen. Sämtliche Einrichtungen, die dem Fußgänger- und Radverkehr das Überqueren der Straße erleichtern sollen, fallen unter den Sammelbegriff der Querungshilfe. Die bekanntesten betrieblichen Maßnahmen, die hierzu im Straßenverkehr ergriffen werden, sind die Einrichtung von Fußgängerüberwegen ("Zebrastreifen") und die Regelung durch Lichtzeichenanlagen ("Ampeln").

Für die Realisierung solcher Maßnahmen bedarf es einer verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Innerorts ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Regelfall die kreisfreie Stadt bzw. der Kreis, in dem die Gemeinde liegt.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgütern erheblich übersteigt. Es müssen also objektive Gründe für eine Beschränkung des Verkehrs vorliegen und nicht nur vermutete Gefahren bzw. Unsicherheitsgefühle von Verkehrsteilnehmenden. Zudem muss die Gefahr auch bei Anlegen der bei Teilnahme am Straßenverkehr grundsätzlich erforderlichen Sorgfalt bestehen.

Die Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberweges sind in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) bestimmt. Hierbei sind insbesondere die Verkehrsstärken von Bedeutung. Damit die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs möglich ist, muss die Kraftfahrzeugverkehrsstärke in der Spitzenstunde bei mindestens 200 Kfz liegen. Gleichzeitig muss die Anzahl der Fußgänger-Querungen in der gleichen Stunde bei mindestens 50 liegen.

Gemäß R-FGÜ kommen Lichtzeichenanlagen in Betracht, bei einer Kraftfahrzeugverkehrsstärke in der Spitzenstunde von mindestens 450 Kfz bei gleichzeitiger Anzahl von mindestens 50 Fußgänger-Querungen.

Je nach Gefährdungssituation wird die Notwendigkeit des Einbaus von Querungshilfen in Abstimmung mit Polizei, Verkehrsbehörde, Kommune und Straßenbaulastträger festgestellt und umgesetzt.

Darüber hinaus gibt es aber auch unterschiedliche bauliche Maßnahmen, die als Querungshilfe für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer fungieren können. Dies umfasst neben den bereits genannten Verkehrsinseln z.B.:

- Überführungen bzw. Unterführungen (räumliche Trennung von Fußgängerinnen und Fußgängern, Radfahrerinnen und Radfahrern sowie Autofahrerinnen und Autofahrern)
- Plateaupflasterung (teilweise Aufpflasterung auf der Fahrbahn als Verbindung zwischen Gehwegen)
- vorgezogene Seitenräume (Gehwege reichen ein Stück weit in die Fahrbahn hinein)

3. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, an der Landesstraße (L 105) im Bereich der Bushaltestelle "Rollbarg" eine Querungshilfe z. B. in Form einer Mittelinsel, eines Fußgängerüberweges oder einer Bedarfsampel einrichten zu können? Wer wäre der Kostenträger einer solchen Maßnahme?

Antwort:

Zuständig für die Prüfung der Einrichtung einer Querungshilfe nach den oben genannten Kriterien in diesem Bereich ist der Kreis Pinneberg. Die Landesregierung ist nicht befugt, einfach die Zuständigkeit an sich zu ziehen und konkrete Entscheidungen vor Ort zu treffen. Das Verkehrsministerium kann im Rahmen seiner Fachaufsicht nur die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der zuständigen Behörde überprüfen.

Für den Einbau einer Querungshilfe muss zunächst die Notwendigkeit nachgewiesen werden. Allerdings stellt eine Querungshilfe lediglich eine Möglichkeit dar, die Sicherheit der die Straße kreuzenden Fußgängerinnen und Fußgänger zu erhöhen. Um die Funktion der Landesstraße zu erhalten, ist es erforderlich, dass der Straßenbaulastträger unter Beteiligung von Polizei und Verkehrsaufsicht eine Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten durchführt, um eine geeignete Lösung zu finden. Sofern sich die verkehrliche Notwendigkeit einer Maßnahme ergibt, wäre der Straßenbaulastträger Kostenträger der Maßnahme.